

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2 | BK1 | 103 | 2022

Der Betrieb

F. X. Meiller Slany s.r.o.

Netovická 386 274 01 Slany CZECH REPUBLIC

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK1 in den Prozessen

135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode

an den Werkstoffgruppen ausführen

DIN CEN ISO TR 15608: 1.1, 1.2, 2.2

Auflagen und Bemerkungen

gemäß Rückseite

Aufsichtsperson / Fachvorantwortlicher

Pavel Král, geb. am 13.01.1982, IWE

Vertreter

Tomas Krencil, geb. am 21.10.1981, IWT

Geltungsdauer der Bescheinigung

vom 16.05.2023 bis zum 15.05.2026

ausgestellt am

11.05.2023

Anerkannte Stelle

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH

Niederlassung SLV Hannover

Dipl.-Ing. Gaier



Allgemeine Bestimmungen

- Diese Bescheinigung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
- Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
- 3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
- 4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
- 5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
- 6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Herstellerqualifikation weiterhin bescheinigt werden soll.

Auflagen und Bemerkungen:

Verteiler:

- 1. Antragsteller (Original)
- 2. zivile Leitstelle
- 3. z.d.A. (Kopie)